



1.0 Vertragsabschluss

- 1.1 Wir, die R. STAHL Schaltgeräte GmbH in 74638 Waldenburg, bestellen nur nach diesen unseren Bestellbedingungen. Diese gelten auch dann als vereinbart, wenn der Lieferer den Auftrag unter Bezug auf seine Lieferbedingungen bestätigt und ausführt. Die Lieferbedingungen des Lieferers oder andere allgemeine Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn wir später Lieferungen abnehmen und Zahlungen leisten. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, welche zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Bestellungen sind vom Lieferer unverzüglich durch Rücksendung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Bestellkopie zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Lieferers nicht innerhalb von drei Werktagen, sind wir berechtigt, unsere Bestellung schriftlich zu widerrufen. Nach Ablauf einer Woche ist die Bestellung freibleibend.
- 1.4 Diese Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2.0 Eigentum an Zeichnungen, Mustern, Modellen usw.

- 2.1 An den dem Lieferer von uns überlassenen Informationen, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Mustern und Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Einwilligung nicht zugänglich zu machen.
- 2.2 Derartige Unterlagen und Modelle sind ausschließlich zu verwenden für die Fertigung auf Grund dieser Bestellung und sind nach Abwicklung derselben unaufgefordert zurückzugeben. Sie unterliegen der Geheimhaltung entsprechend Klausel 11.2.

3.0 Preise, Versand, Verpackung

- 3.1 Alle Preise sind Festpreise DAP in der Bestellung benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010), soweit wir nicht ausdrücklich in der Bestellung auf ein Festpreisangebot des Lieferers über eine Lieferung FCA benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010) Bezug nehmen, und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten inkl. Transportversicherung) ein. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferers mit den handelsüblichen Abzügen. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.



- 3.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferer.
- 3.3 Unabhängig von der gesetzlichen Rücknahmepflicht für die Verpackung muss diese recyclingfähig sein, damit eine umweltgerechte Entsorgung gewährleistet ist. Anderenfalls kann die Entsorgung sowie der Mehraufwand dem Lieferer in Rechnung gestellt werden. Selbst wenn nicht gesetzlich vorgesehen, können wir vom Lieferer die unentgeltliche Rücknahme der Transport- und ggfs. Verkaufsverpackung verlangen.
- 3.4 Der Lieferer leistet frei von jeglichem, auch verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt.

4.0 Lieferzeit, Lieferverzug, Beschaffungsrisiko, Leistung durch Dritte

- 4.1 Der in der Bestellung spezifizierte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei der durch die Bestellung benannten Verwendungsstelle und, soweit vereinbart, deren Abnahme.
- 4.2 Im Falle eines schuldhaften Verzuges des Lieferers können wir eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes für jede volle Woche der Terminüberschreitung verlangen, höchstens jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes. Wir können diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend machen. Wir verpflichten uns, dem Lieferer gegenüber den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Empfang bzw. Abnahme der verspäteten Lieferung zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.3 Der Lieferer ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Einwilligung zulässig.
- 4.4 Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko, sofern es sich nicht um eine Einzelanfertigung handelt.
- 4.5 Der Lieferer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.

5.0 Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug

- 5.1 Die Rechnung soll unbedingt gleichzeitig mit der Ware, jedoch getrennt abgesandt werden. Sie kann nur bearbeitet werden, wenn sie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer ausweist; der Lieferer ist für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Verrechnung eines etwaigen Guthabens wird ab dem Tag berechnet, an dem wir sowohl im Besitz der Ware und der Rechnung sind.



- 5.2 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Lieferer verpflichtet, sowohl eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer als auch die für die Warenverkehrsstatistik (INTRASTAT) erforderlichen Zusatzdaten auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung anzugeben.
- 5.3 Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl ab Rechnungs- und Wareneingang innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem der Zahlungsauftrag der Bank erteilt wurde. Wird abweichend von diesen Bedingungen eine Anzahlung vereinbart, so hat der Lieferer hierfür eine Bankbürgschaft zu erbringen.
- 5.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Unberührt bleiben etwaige Verzugszinsen; der Eintritt des Verzugs ist allerdings abhängig von einer Mahnung des Lieferers.
- 5.5 Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte als auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrags im gesetzlichen Rahmen zu.

6.0 Gewährleistung

- 6.1 Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Entsprechende Zertifikate, soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben.
- 6.2 Wir prüfen gelieferte Ware in angemessener Frist auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen; etwaige Rügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb von drei Werktagen ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferer eingehen.
- 6.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bestehen uneingeschränkt. Wir können nach freier Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Schadensersatzansprüche, insbesondere auch statt der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit können wir diese selbst oder durch Dritte zu Lasten des Lieferers vornehmen. All diese Rechte gelten auch für zusammengesetzte Waren, wenn Teile derselben sich als mangelhaft erweisen.
- 6.4 Die Verantwortlichkeit für Produktschäden umfasst die Pflicht des Lieferers, uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich entspringt und eine Außenhaftung besteht. Für die Dauer des Vertrages einschließlich aller Gewährleistungsfristen unterhält der Lieferer eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von im Einzelfall jeweils EURO 5.000.000,00 pro Personen- bzw. Sachschaden; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Auf erste Anforderung verpflichtet sich der Lieferer zur Abtretung dieser Versicherungsansprüche an uns.



- 6.5 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in drei Jahren, gerechnet ab Übergabe am vereinbarten Ort bzw. bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen ab dem Abnahmeterrin, welcher im schriftlichen Abnahmeprotokoll genannt wird; § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

7.0 Ersatzteile

- 7.1 Der Lieferer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 7.2 Stellt der Lieferer die Fertigung der Ersatzteile ein, so hat er uns frühestmöglich davon zu unterrichten und den Zeitpunkt der letzten zumutbaren Bestellmöglichkeit mitzuteilen. Auf Verlangen sind alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Informationen, Unterlagen, technische Beschreibungen, ggfs auch Einrichtungen auszuhändigen. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

8.0 Warenursprung, REACH

- 8.1 Am Anfang eines jeden Kalenderjahres übersendet der Lieferer eine den einschlägigen, jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Langzeitlieferantenerklärung, aus welcher die Herkunft von Ursprungswaren zu ersehen ist. Sollte dies für bestellte Artikel im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferer verpflichtet, diese Artikel auf dem Lieferschein deutlich durch „kein Ursprungszeugnis“ zu kennzeichnen. Liegt uns weder eine Langzeitlieferantenerklärung, noch der Vermerk auf dem Lieferschein vor, so wird unterstellt, dass es sich um EU-Ursprungsware handelt.
- 8.2 Für den Fall der Nichtbeachtung haftet der Lieferer für einen uns hieraus entstehenden Schaden. Der Schaden kann zivilrechtlicher, bußgeldrechtlicher und strafrechtlicher Natur sein (z.B. Nachforderungen ausländischer Tarife, Strafzölle, Bußgelder u.ä.).
- 8.3 Die geltenden deutschen und europäischen Stoffverbote sind einzuhalten, insbesondere die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung. In gelieferten Materialien enthaltene Stoffe, die gesetzlichen Einsatzbeschränkungen unterliegen, müssen vom Lieferer benannt werden. Eine Übersicht über solche Stoffe kann in unserer Liste „Stoffverbote und -beschränkungen“, auf unserer Webseite heruntergeladen werden. Wir erhalten mit der Angebotsabgabe eine schriftliche Erklärung, dass die genannten Stoffe im angebotenen Material nicht enthalten sind oder eine Liste der enthaltenen Stoffe mit Bezeichnung (inkl. CAS-Nummer) und Mengenangabe. Hiervon unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen des Lieferers nach der REACH-VO. Ordnungsgemäße Registrierung und Übermittlung aktueller, vollständiger Sicherheitsdatenblätter betrachten wir als wesentliche Geschäftsgrundlage; eine Verletzung berechtigt uns, kostenfrei die betreffende Bestellung zu stornieren und die Annahme zu verweigern.



Werden wir wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferer auf erstes Verlangen freizustellen und uns alle mit einer solchen Verletzung verbundenen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.

9.0 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Empfangsort; für Zahlungen ist der Erfüllungsort Stuttgart.

10.0 Abtretung, Eigentumsrechte

10.1 Eine Abtretung irgendwelcher gegen uns gerichteter Forderungen oder Ansprüche des Lieferers ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung möglich. Der Lieferer sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die an uns gelieferte Ware von Rechten und Ansprüchen Dritter frei ist, insbesondere frei von Vorbehaltseigentum. Falls die gelieferte Ware dieser Bestimmung nicht entspricht, wird bereits jetzt ein etwaiges Anwartschaftsrecht auf Übertragung des Eigentums des Lieferers vereinbart.

10.2 Der Lieferer haftet auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Kosten (Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstigen Nachteilen, inklusive Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht plangemäß verwenden können.

11.0 Datenschutz, Geheimhaltung

11.1 In Übereinstimmung mit BDSG speichern und verarbeiten wir die Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages. Alle Daten werden vertraulich behandelt.

11.2 Der Lieferer ist verpflichtet, alle ihm bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Daten (auch digitaler Natur), anderweitigen Informationen und übergebenen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen u. dergl.) während und nach Abwicklung dieses Vertrages strikt geheim zu halten. Diese Verpflichtung erlischt, wenn und soweit die Daten, Informationen oder Unterlagen allgemein bekannt geworden sind.

12.0 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unseren Bestellungen ist Stuttgart. Wir haben jedoch das Recht, den Lieferer auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Das gesamte Vertragsverhältnis bestimmt sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bestellbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen davon nicht berührt.